

20.09.2024

## **GÖD-Info: Pensionsanpassung und Schutzklausel für Pensionsantritte 2025**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Am Mittwoch wurden im Nationalrat die **Pensionsanpassung 2025** und eine **Schutzklausel für Pensionsantritte im Jahr 2025** beschlossen.

### **Pensionsanpassung 2025**

Pensionen und Ruhebezüge, die bereits vor dem 1. Jänner 2025 bezogen worden sind, werden wie folgt angepasst:

- bis monatlich brutto € 6.060,00 (=monatliche Höchstbeitragsgrundlage 2024) mit dem gesetzlichen Anpassungsfaktor von **4,6 %** und
- ab monatlich brutto € 6.060,00 mit einem Pauschalbetrag von **€ 278,76** (= 4,6 % von 6.060).

Die Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung bleibt auch für Pensionsantritte im Jahr 2025 weiterhin ausgesetzt.

### **Schutzklausel**

**Pensionen nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (betrifft Vertragsbedienstete und Beamten:innen, die nach dem 31. Dezember 1975 geboren oder nach dem 31. Dezember 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eingetreten sind):**

Gemäß der vom Nationalrat am 18. September 2024 beschlossenen, sogenannten Schutzklausel, werden Personen, die im Jahr 2025 ihre Pension antreten, wiederum – wie bereits vergangenes Jahr – einen „Erhöhungsbetrag“ erhalten, der 4,5 % der Pensionskonto-Gesamtgutschrift des Jahres 2023 beträgt. Damit sollen inflationsbedingte Pensionsverluste durch einen späteren Pensionsantritt vermieden werden.

### **Diese Schutzklausel gilt für:**

1. Alterspensionen ab Erreichen des Regelpensionsalters, Erwerbsunfähigkeitspensionen, Schwerarbeitspensionen und Pensionen nach der Langzeitversicherungsregelung, deren Stichtag im Jahr 2025 liegt.
2. Korridor pensionen, deren Stichtag im Jahr 2025 liegt, wenn

- a. die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Korridorpension bereits im Jahr 2024 vorgelegen sind oder
- b. wegen des Erreichens der Voraussetzungen im Jahr 2025 der Arbeitslosengeldanspruch endet und das Arbeitslosengeld für mindestens 30 Tage bezogen wurde.

**Ruhebezüge** (betrifft Beamt:innen, die vor dem 1. Jänner 1976 geboren und bis zum 31. Dezember 2004 ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eingetreten sind; sie unterliegen der Parallelrechnung):

Im „Altast“ der Parallelrechnung (jener Teil, der nach dem Pensionsgesetz 1965 berechnet wird) erfolgt die Aufwertung der Beitragsgrundlagen um 10,8 % anstelle von 9,7 %. Im „Neuast“ der Parallelrechnung (jener Teil, der nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz und somit mit Hilfe des „Pensionskontos“ berechnet wird) steht der anteilige Erhöhungsbetrag im Ausmaß von 4,5 % der Gesamtgutschrift des Jahres 2023 zu (siehe oben).

Diese Schutzklausel gilt für Ruhestandsversetzungen im Jahr 2025

1. aufgrund des Erreichens des Regelpensionsalters, wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder bei Inanspruchnahme der Schwerarbeits- oder Langzeitversichertenregelung oder
2. bei Inanspruchnahme der Korridorpension, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme bereits im Jahr 2024 vorgelegen sind.

Mit kollegialen Grüßen

**Daniela Rauchwarter, MA, e.h.**

Vorsitzender-Stellvertreterin  
Bereichsleiterin Besoldung

**Mag<sup>a</sup>. Veronika Höfenstock, e.h.**

Präsidiumsmitglied  
Bereichsleiterin Dienstrecht